

# Vereinsatzung



## **SSV Germania 1900 e.V.**

Wuppertal/Küllenhahn

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

Der SSV Germania 1900 e.V., Wuppertal Küllenhahn, mit Sitz in Wuppertal, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal unter VR 2057.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugend- und Altenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

### **§ 2**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **§ 3**

#### **Gliederung**

Der Verein hat für die einzelnen Sportarten Abteilungen. Die Bildung und die Auflösung neuer Abteilungen wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Sie kann sich einer Abteilung des Vereins anschließen, wobei die Mitwirkung in mehreren Abteilungen grundsätzlich möglich ist. Der Eintritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein führt als Mitglieder

1. ordentliche (aktive und passive) Mitglieder,
2. Ehrenmitglieder,
3. jugendliche Mitglieder.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod

- a) durch Austritt des Mitgliedes
- b) durch Ausschluss des Mitgliedes

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres nur dann wirksam, wenn dieser spätestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres erklärt wird. Das austretende Mitglied bleibt bis zum Schluss des Geschäftsjahres zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Grund einer EntschlieÙung des geschäftsführenden Vorstandes und ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich zu eröffnen. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von 2 Wochen Beschwerde einlegen.

Über die Beschwerde entscheidet der Ältestenrat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Ausschlussgründe sind:

1. Vorsätzliche Nichtachtung der Satzung,
2. Schuldhafter Beitragsrückstand von mindestens 6 Monaten,
3. Grober Verstoß gegen das Ansehen und die Interessen des Vereins,
4. Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Mit der Löschung der Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte aus der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein verliert.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Aus der Mitgliedschaft (§5 Nr. 1-3) erwachsen

1. das Recht der Teilnahme an der Mitgliederversammlung,
2. das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

Das Recht der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und der Benutzung der Vereins-einrichtungen haben auch jugendliche Mitglieder (§ 5 Nr. 3) durch deren gesetzliche Vertretung. Jedes Mitglied ist zur Beachtung der Satzung und der sonstigen den Vereinsbetrieb regelnden Anordnungen verpflichtet.

Außerhalb von Mitgliederversammlungen ist der geschäftsführende Vorstand gehalten, einzelnen Mitgliedern unter Nachweis eines berechtigten Interesses Auskunft zu erteilen bzw. Ihnen ein Einsichtsrecht in die Geschäftsberichte zu ermöglichen.

Es hat insbesondere die satzungsgemäß festgelegten Beiträge zu den festgesetzten Fälligkeitsterminen zu entrichten. Die letztgenannte Verpflichtung trifft bei Jugendlichen (§ 5 Nr. 3) deren gesetzliche Vertreter.

## **§ 8 Beitragsregelung**

Der zu zahlende Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss des Gesamtvorstandes in der Beitragsordnung geregelt. In der Beitragsordnung wird den verschiedenen Mitgliedsarten durch unterschiedliche Beitragshöhen Rechnung getragen.

Es können in der Beitragsordnung zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.

Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA Lastschriftverfahren erlassen.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können vom Gesamtvorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni. des Folgejahres.

## **§ 10 Vereinsorgane**

Die Verwaltungsangelegenheiten des Vereins werden erledigt durch

1. die Mitgliederversammlung
2. die Abteilungsversammlungen
3. dem geschäftsführenden Vorstand
4. der Gesamtvorstand
5. die Jugendversammlung
6. den Ältestenrat
7. die Rechnungsprüfer

## **§ 11 Bestellung des geschäftsführenden Vorstandes**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem / der 1. Vorsitzenden des Vereins sowie deren Stellvertretungen, der/die Geschäftsführer/in und der/die Hauptkassierer/in werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die reguläre Wahlperiode beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl derselben Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Eine Abwahl eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes kann durch einen Beschluss einer

Mitgliederversammlung erfolgen.

## **§ 12**

### **Aufgaben und Stellung des geschäftsführenden Vorstandes**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der/die 1.Vorsitzende und der Hauptkassierer. Jede/r ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Bei Rechtsgeschäften und bei Rechtshandlungen, die den Verein mit mehr als 1.500 € verpflichten, ist im Innenverhältnis die vorherige Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich.

Die gewählten Ämter im Vereinsvorstand werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 2 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. So ist die Gewährung einer Ehrenamtspauschale möglich. Für die Ausübung von Vorstandsaufgaben können individuelle Vertragslagen (z.B. geringfügige Beschäftigung) vorgesehen werden.

Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter\*innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der /die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Vorstandsmitglieder bestimmen in ihrer konstituierenden Sitzung die Aufgabenverteilung in einem Geschäftsverteilungsplan.

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand kann für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestimmen (Kooptationsklausel).

Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die/den Vorsitzende\*n, bei deren/ dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken.

In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

## **§ 13**

### **Zusammensetzung des Gesamtvorstandes**

Der Gesamtvorstand besteht aus

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. max. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Hauptkassierer/in
4. dem/der Hauptgeschäftsführer/in
5. den Abteilungsleitungen
6. dem/der Jugendleiter/in

Wird eine Abteilungsleitung durch die Mitgliederversammlung in ein Amt nach § 12 gewählt, so wird ein Stellvertreter in der Abteilungsleitung Mitglied des Gesamtvorstandes.

Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren. Der Gesamtvorstand benennt aus seinem Kreis eine Schriftführung.

Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- Ernennung von Delegierten für Verbandsvertretungen
- Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
- Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
- Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
- Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- Erlass eines Schutzkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt nebst dessen integraler Bestandteile wie z.B. die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex, die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und die Benennung von Ansprechpersonen.

Im Übrigen gelten die in § 12 aufgezeigten Regelungen hinsichtlich der Durchführung von Sitzungen, der Beschlussfähigkeit und -fassung in Sitzungen sowie deren Protokollierung auch für den Gesamtvorstand.

## **§ 14 Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus max. drei Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer regulären dreijährigen Wahlperiode gewählt.

Die Mitglieder des Ältestenrates können an Vorstandssitzungen des Vereins und der Abteilungen teilnehmen und dort das Wort ergreifen. Der Ältestenrat fungiert als Beschwerdestelle für Mitglieder in Fragen des Ausschlusses aus dem Verein.

Darüber hinaus berät der Ältestenrat den geschäftsführenden Vorstand in Fragen der Vereinsführung.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglied des Ältestenrates kann der geschäftsführende Vorstand einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestimmen (Kooptationsklausel).

Sitzungen des Ältestenrates werden auf Wunsch und konkreten Anlass des geschäftsführenden Vorstandes hin oder durch eigene Bedarfslagen durch die Mitglieder des Ältestenrates selbst einberufen. Jedes Mitglied des Ältestenrates hat je eine Stimme. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Mitglieder anwesend ist.

Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken.

Beschlüsse des Ältestenrates sind zu protokollieren.

## **§ 15 Die Abteilungen des Vereins**

Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Gliederungen des Vereins verwalten sich im Rahmen der vom Gesamtvorstand gegebenen Richtlinien und mit Hilfe der ihnen vom Gesamtvorstand zugewiesenen Mittel selbständig. Sie sind verpflichtet, eine Abteilungsleitung sowie mindestens eine Stellvertretung zu benennen.

Die Abteilungsleitung geben dem Gesamtvorstand regelmäßig einen Überblick über die Entwicklung. Der Abteilungsvorstand ist spätestens nach 3 Jahren im Rahmen einer Abteilungsversammlung neu zu wählen und wird vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen. Der Zeitpunkt der Abteilungsversammlung ist dabei so zu wählen, dass diese vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Gesamtvereins terminiert ist.

Im Übrigen gelten die in den §17 - §20 getroffene Regelungen für die Mitgliederversammlung auch für die dreijährig im Vorfeld der ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführende Abteilungsversammlung analog.

Sollte die Abteilungsversammlung keine/n Abteilungsleiter\*in benennen, kann diese/r vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden.

Die Abteilungsleitung ist Mitglied des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand kann eine Abteilungsleitung unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Die betroffene Abteilungsleitung ist vorher anzuhören.

## **§ 16 Vereinsjugend**

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Für die Vereinsjugend wird eine Kostenstelle im Verein eingerichtet, die durch diese selbständig bewirtschaftet wird unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) der Jugendvorstand
- b) die Jugendversammlung

Der/Die Jugendleiter\*in ist Vorsitzende\*r des Jugendvorstandes und Mitglied des Gesamtvorstandes. Der/Die Jugendleiter\*in wird von der Jugendversammlung gewählt.

Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 17**

## **Arten der Mitgliederversammlung**

Es sind zu unterscheiden

1. ordentliche Mitgliederversammlungen
2. außerordentliche Mitgliederversammlungen

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mit Ablauf der Wahlperiode des geschäftsführenden Vorstandes statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn

- a) der Gesamtvorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
- b) ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe bei dem Vorstand beantragt.

### **§ 18**

#### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang in den Schaukästen des Vereins sowie an der Bezirkssportanlage Freudenberg. Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung der Einladung auf der Vereinshomepage ([www.ssv-germania1900.de](http://www.ssv-germania1900.de)) sowie einer Veröffentlichung in der Vereinszeitung. Die Tagesordnung wird mit der Einladung bekanntgegeben. Die Einladung erfolgt mit mindestens drei Wochen Vorlauf zum Termin der Versammlung.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, damit der Vorstand sie noch auf die Tagesordnung setzen kann.

Nachträglich eingereichten Anträge werden den Mitgliedern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.

### **§ 19**

#### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungs- und fristgemäß einberufen ist. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Personen beschlussfähig.

Die beschlussfähige Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zu einem Beschluss auf Änderung der Satzungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **§ 20**

#### **Durchführung der Abstimmungen**

Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass schriftliche Abstimmung beantragt wird. In diesem Falle ist eine schriftliche Stimmabgabe zu ermöglichen.

Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht statthaft.

## **§ 21**

### **Niederschrift und Ausführung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Der Inhalt des Protokolls ist der nächsten Versammlung zur Kenntnis zu geben.

Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.

## **§ 22**

### **Bestellung und Aufgabe der Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Prüfer für die Dauer von 3 Geschäftsjahren. Sie dürfen weder dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Aufgabe der Prüfer besteht in der Überwachung und Überprüfung der Wirtschaftsführung und der Kassenverhältnisse des Vereins und seiner Abteilungen. Sie haben der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Prüfung zu berichten.

## **§ 23**

### **Beschlussfassung über die Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung auf vorherigen Antrag beschlossen werden.

Zu einem wirksamen Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Auflösung einzelner Abteilungen des Vereins entscheidet auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der gültigen Stimmen.

Die vorstehenden Bestimmungen über Einberufung und Mehrheit gelten entsprechend.

## **§ 24**

### **Durchführung der Auflösung**

Die Mitgliederversammlung trifft mit der für die Wirksamkeit der Auflösung erforderlichen Mehrheit Anordnungen über die Durchführung der Auflösung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den StadtSportbund Wuppertal e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Jugendsportes in Wuppertal zu verwenden hat.

Die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses im Amt befindlichen, nach §BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, sind die Liquidatoren.

## **§ 25**

### **Gültigkeit der Satzung**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.11.2024 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Stand: 26. November 2024  
Thomas Janssen  
1.Vorsitzender